



## Leihvertrag für Schülerinnen und Schülern für mobile Endgeräte

Leihvertrag gemäß §598 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
für ein mobiles Endgerät inklusive Zubehöres

zwischen der

**Gemeinde Langerwehe  
Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben  
Schönthaler Str. 4  
52379 Langerwehe**

vertreten durch die Schulleiterin der  
**Gesamtschule Europaschule Langerwehe,  
Josef-Schwarz-Straße 16, 52379 Langerwehe**

- nachfolgend „*Verleiher*“ genannt –

Und der Schülerin/dem Schüler

- Nachfolgend „*Entleiher*“ genannt –

-----  
Vorname

-----  
Nachname

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
PLZ/Ort

-----  
Telefonnummer

-----  
Klasse

Bei nicht volljährigen Entleihern  
Vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

-----  
Vorname

-----  
Nachname

-----  
Straße, Hausnummer (sofern abweichend)

-----  
PLZ/Ort (sofern abweiche



## 1. Leihgegenstand:

Die Gemeinde Langerwehe stellt der Schülerin/dem Schüler die folgenden Gegenstände für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 zur Verfügung.

Gerätebezeichnung: iPad Generation 8

Gerätenummer: \_\_\_\_\_

Zubehör: 1 Ladekabel

Das oben genannte Gerät inklusive Zubehör wird im Folgenden auch bei mehreren Gegenständen einheitlich als „Leihgegenstand“ bezeichnet. Der Leihvertrag umfasst das o.g. mobile Endgerät samt dem anzugebenden mitverliehenen Zubehör.

## 2. Unentgeltlichkeit

Das Leihgerät ist Eigentum des Verleihers und wird im oben genannten Zeitraum ohne die Entrichtung einer Verleihgebühr überlassen.

## 3. Auskunftspflicht

Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und den Leihgegenstand in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorführen zu können.

## 4. Zentrale Geräteverwaltung

Der Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass der Leihgegenstand zentral über die Mobilgeräteverwaltung administriert wird. Durch die zentrale Verwaltung ist der Verleiher jederzeit in der Lage, die Ortung des Leihgegenstandes vorzunehmen und behält sich dies im Falle eines gemeldeten Verlustes oder Diebstahls ausdrücklich vor. Der Entleiher nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das Aufspielen von Apps nicht möglich ist und ausschließlich durch den Verleiher vertreten durch die Schule zentral über die Mobilgeräteverwaltung erfolgt. Die aufgespielten Apps können dabei nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben genutzt werden.



## 5. Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

Der Entleiher trägt Sorge, den Leihgegenstand pfleglich zu behandeln und überlässt den Leihgegenstand nicht unberechtigten Dritten. Er verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgegenstand. Sollte der Leihgegenstand durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Entleiher bei grober Fahrlässigkeit <sup>1</sup> und oder Vorsatz <sup>2</sup> für den Schaden. Die Reparaturkosten von Produktmängeln oder Defekten des Leihgegenstandes, die nicht durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit von dem Verleiher übernommen.

Der Leihgegenstand ist für die Dauer der Reparatur dem Verleiher zu überlassen. Soweit verfügbar, wird ein Ersatzgerät über die Schule zur Verfügung gestellt.

Der Leihgegenstand ist mit der ausgehändigten Schutzhülle zu nutzen und aufzubewahren.

Die Geräte sind nicht über den Verleiher versichert. Der Abschluss einer Versicherung obliegt dem Entleiher.

<sup>1</sup>Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

<sup>2</sup>Vorsätzlich handelt, wer es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand (z.B. Sachbeschädigung) gehörenden Umstände verwirklicht werden.

## 6. Nutzung

Der Leihgegenstand wird für die Zwecke der Unterrichtsvorbereitung zu Hause und für das Lernen auf Distanz für die Dauer des Leihzeitraumes zur Verfügung gestellt. Der Entleiher ist dazu verpflichtet, den Leihgegenstand spätestens 12 Stunden nach Übernahme in das heimische WLAN zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Entleiher, den Leihgegenstand regelmäßig an den Schultagen einzuschalten und den Internetzugang sicherzustellen, damit u.a. notwendige Updates installiert werden können.

Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Er verpflichtet sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist bei der Nutzung des mobilen Endgeräts nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät ordnungsgemäß geladen wird.

Auf Ausdrückliche Anweisung der Schule ist die Nutzung auch außerhalb des heimischen Umfeldes gestattet. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.



## 7. Versicherung

Der Leihgegenstand ist mit der als Zubehör ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren. Diese fängt kleinere Stöße und Stürze ab. Der Abschluss einer Versicherung obliegt dem Entleiher. Es wird empfohlen, mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden, sofern dies vom Entleiher gewünscht ist.

## 8. Beendigung des Leihvertrages/ Geräterückgabe

Die Verleihung ist daran gekoppelt, dass die Schülerin/ der Schüler die vorgenannte Schule besucht. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leihgegenstand am Ende des Leihzeitraumes in ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung inklusive allem Zubehör zurück zu geben. Verlässt die Schülerin / der Schüler die Schule, so endet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung

Der Verleiher kann den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben. Wenn die Schülerin/ der Schüler einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgegenstand macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlasst oder den Leihgegenstand durch Vernachlässigung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. Wird der Leihgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, trägt der Entleiher die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Leihgerätes.

Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden (z. B. E-Mails).

Alle gesetzten Passwörter müssen deaktiviert werden, damit der Administrator das mobile Endgerät neu einrichten kann.

Das Gerät sollte auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden.

## 9. Savatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Langerwehe

-----

Ort

-----

Datum

### Im Auftrag:

-----

(stellv.) Schulleiterin/Schulleiter

-----

Schülerin/Schüler o. Erziehungsberechtigte/r